

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2009

4613

Gesetz

über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2009,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton tritt dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) bei.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. August 2009 in Kraft.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Ausgangslage

Das Regionale Schulgeldabkommen (RSA) trat auf Beginn des Schuljahres 1975/76 in Kraft. Seither ist es viermal geändert worden, letztmals im Jahre 2000 (RSA 2000).

Mit Beschluss vom 6. November 2000 genehmigte der Kantonsrat den Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 2000 über den Beitritt des Kantons Zürich zum Regionalen Schulabkommen RSA 2000 (LS 414.16).

Das RSA 2000 regelt seit 1. August 2000 den Besuch von Schulen im Bereich der Grundausbildung (Kindergarten, Volksschule, Mittel-

schulen und Berufsfachschulen), der tertiären Schulen der beruflichen Weiterbildung, der Fach- und höheren Fachschulen sowie der Studiengänge der Fachhochschulen. Unter das Abkommen fallen öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Schulen, ohne die Universitäten. Ausgenommen sind auch die Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich. Das RSA 2000 ist nach dem «A la carte»-Prinzip ausgestaltet. Die Standortkantone sind frei zu entscheiden, welche Schulen und Ausbildungsgänge sie für die Auszubildenden der entsendenden Abkommenskantone zur Verfügung stellen, die entsendenden Kantone sind auch frei zu bestimmen, für welche ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsgänge sie den Kantonsbeitrag übernehmen.

II. Inhaltlicher Überblick

Der Geltungsbereich des RSA 2009 umfasst neu nurmehr die Bereiche Kindergarten, Volksschule (Primar- und Sekundarstufe), allgemein bildende Schulen auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen und Fachmittelschulen) sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge. Im RSA 2009 werden zudem die Zusatzausbildungen geregelt, die nicht unter die gesamtschweizerischen Vereinbarungen fallen. Dazu gehören insbesondere folgende vom Bund nicht anerkannte Ausbildungen: Vorkurse im Bereich Musik und Gestaltung, Vorbereitungskurse für den Eintritt in eine Pädagogische Hochschule, Passerellenangebote für Berufsmaturandinnen und -maturanden, tertiäre Studiengänge in den Bereichen Musik, Bewegungspädagogik und Journalismus.

Die Kantone bewilligen den ausserkantonalen Schulbesuch aus örtlichen und anderen wichtigen Gründen oder sofern die zu absolvierende Ausbildung im eigenen Kanton nicht angeboten wird.

Der Grundsatz, dass die Kantonsbeiträge kostendeckend festzulegen sind (vgl. Art. 7), gilt auch im RSA 2009.

Die Berufsbildung und die Fachhochschulen fallen nicht mehr unter das Abkommen RSA 2009. Diese Bereiche sind in den gesamtschweizerischen Abkommen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geregelt. Die Bedeutung des RSA hat sich deshalb verringert. Im Schuljahr 2004/05 besuchten im Rahmen des RSA 2000 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) gesamthaft rund 13 000 Auszubildende eine Schule in einem anderen Abkommenskanton. Der kantonsübergreifende Schulbesuch hat 2004 Beitragszahlungen von rund 135 Mio. Franken ausgelöst.

Im Rahmen des neuen RSA 2009 werden jährlich noch rund 2100 Auszubildende einen ausserkantonalen Kindergarten, eine öffentliche Volksschule oder eine allgemein bildende Schule auf der Sekundarstufe II besuchen. Das Beitragsvolumen wird deshalb insgesamt noch rund 35 Mio. Franken betragen.

Die Beiträge werden wie folgt neu festgelegt:
(Kantonsbeiträge im Vergleich pro Schuljahr in Franken)

Schulstufe/-typ Ausbildungsgang	RSA 2000	RSA 2009
Vorschulstufe		
Kindergarten	5 770	7 200
Volksschule		
Primarstufe, Regelklassen	9 440	10 300
Primarstufe mit heilpädagogischem Zusatzangebot	14 165	15 400
Primarstufe für besonders Begabte	–	11 300
Sekundarstufe I, Regelklassen	12 590	14 100
Sekundarstufe I mit heilpädagogischem Zusatzangebot	18 885	21 100
Sekundarstufe I für besonders Begabte	–	15 500
Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht	12 590	14 100
Sekundarstufe II		
Maturitätsschulen	19 200	19 600
Fachmittel- u. Fachmaturitätsschulen	19 200	19 600
Fachmittel- u. Fachmaturitätsschulen, Ausbildung zur Fachmaturität, pro JWL	–	700
Angebote für besonders Begabte	–	21 500
Vorbereitungen auf Hochschulstudiengänge, pro JWL	700	700
Tertiäre vom Bund nicht anerkannte Bildungsgänge		
Allgemein bildende Angebote, Vollzeit	9 440	9 440
Allgemein bildende Angebote, berufsbegleitend, pro JWL	315	315
Allgemein bildende Angebote, modular pro Lektion	9	9

JWL = Jahreswochenlektion

LKI = Landesindex der Konsumentenpreise

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Wallis sind dem RSA 2009 bereits beigetreten.

Gemäss Art. 17 kann das Abkommen in Kraft treten, wenn mindestens fünf Kantone den Beitritt erklärt haben. Die Konferenz der Abkommenskantone hat das RSA 2009 auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird das RSA 2000 aufgehoben.

III. Auswirkungen auf den Kanton Zürich

Das RSA 2009 betrifft den Kanton Zürich nur in wenigen Fällen. Im Bereich der Volksschule ergaben sich in den letzten Jahren durch die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern Einnahmen von rund Fr. 100 000.

Mit dem Beitritt zum RSA 2009 kann der Kanton für die Ausbildung von ausserkantonalen Tänzerinnen und Tänzern, die das Propädeutikum oder die berufliche Grundbildung besuchen, Beiträge verlangen. Unter der Voraussetzung, dass die andern Kantone diese Ausbildung anerkennen, ist mit Einnahmen von rund Fr. 250 000 zu rechnen.

Im Bereich der Sekundarstufe II (Fachmittelschulen, Maturitätsschulen) besuchen zurzeit sieben Schülerinnen und Schüler eine ausserkantonale Maturitätsschule, was dem Kanton Kosten von rund Fr. 65 000 verursacht. Demgegenüber besuchen 47 ausserkantonale Schülerinnen und Schüler ein Zürcher Gymnasium, weshalb diesen Ausgaben Einnahmen von rund Fr. 920 000 gegenüberstehen.

IV. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich, nachfolgend Abkommenskantone genannt, wird folgendes Abkommen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Abkommen regelt für die Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge

- den interkantonalen Zugang
- die Stellung der Auszubildenden
- die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden leisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Kindergärten, Volksschulen und allgemein bildende Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge.

Art. 3 Grundsätze

¹ Auszubildende aus den Abkommenskantonen sind solchen aus dem Standortkanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Klassenbildung, Promotion, Ausschluss sowie Schul- bzw. Kurs- und Studiengebühren. Wenn in einem Ausbildungsgang die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind, kann der Standortkanton die Anwärterinnen und Anwärter auf eine Ausbildung an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten, sofern diese freie Ausbildungsplätze zur Verfügung haben.

² Die Abkommenskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Kantonsbeiträge.

³ Die Abkommenskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des RSA 2009.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton

Als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gilt:

- a. Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die unmündigen Auszubildenden.
- b. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben.
- c. Der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- d. Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe f.
- e. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe f.
- f. Der Kanton, in dem mündige Auszubildende beim Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
- g. In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichtatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 5 Voraussetzungen für die Beitragsleistung

¹ Die Leistung von Kantonsbeiträgen gemäss Anhang I für den ausserkantonalen Schulbesuch setzt die Erteilung einer Bewilligung durch den Wohnsitzkanton voraus.

² Der Wohnsitzkanton kann eine Bewilligung aus geografischen oder anderen wichtigen Gründen erteilen.

³ Die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden vom Standortkanton nur aufgenommen, sofern sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen.

Art. 6 Liste der beitragsberechtigten Schulen

¹ Als Anhang II zu diesem Abkommen wird die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge geführt.

² Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme öffentlicher und privater,

subventionierter Schulen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen; der entsendende Kanton entscheidet über die Leistung von Kantonsbeiträgen. Allfällige Einschränkungen werden mit einem Code vereinbart.

³ Die Auszubildenden haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kantonsbeiträge für den Besuch von Schulen und Ausbildungsgängen, welche nicht mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt sind.

II. Kantonsbeiträge

Art. 7 Festsetzung der Kantonsbeiträge

¹ Die Kantonsbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr, für die Dauer von zwei Jahren festgelegt (vgl. Anhang I). Sie sind jeweils für ein volles Semester geschuldet.

² Massgebend für die Festlegung der Kantonsbeiträge sind die durchschnittlichen gewichteten Netto-Ausbildungskosten, d. h. die Betriebs- und die Infrastrukturkosten (inkl. Zins- und Kapitalkosten), abzüglich allfälliger Schul- bzw. Kurs- und Studiengebühren sowie Beiträge Dritter.

III. Auszubildende

Art. 8 Nicht beitragsberechtignte Auszubildende

¹ Auszubildende sowie Anwärtinnen und Anwärter aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen belegen, das vom Wohnsitzkanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden aus den Abkommenskantonen, die das Angebot als beitragsberechtigt anerkennen, Aufnahme gefunden haben und die Finanzierung geregelt ist.

² Auszubildenden aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot belegen, das vom Wohnsitzkanton in der Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, wird neben den Schul- bzw. Kurs- und Studiengebühren ein Schulgeld auferlegt, welches mindestens der Abgeltung gemäss Anhang I zu diesem Abkommen entspricht.

Art. 9 Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

¹ Verlegen die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen anderen Abkommenskanton, können die Auszubildenden das bisherige Angebot mit Bewilligung des Wohnsitzkantons weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren.

² Bei Auszubildenden, die vom Bund nicht anerkannte tertiäre Bildungsgänge besuchen, gilt der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns gemäss Artikel 4 massgebende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

IV. Vollzug

Art. 10 Anmeldeverfahren

¹ Die Anmeldung der Auszubildenden erfolgt an die aufnehmende Schule. Die Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung über den Wohnsitzkanton bis zum Beginn des Schuljahres dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Abkommenskantons zu.

² Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt.

Art. 11 Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge

¹ Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. November und der 15. Mai.

² Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise am 15. November und am 15. Mai. Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

Art. 12 Konferenz der Abkommenskantone

¹ Die Konferenz der Abkommenskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die dem Abkommen beigetreten sind.

² Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. die Revision (Aufnahme bzw. Streichung von Schulen/Ausbildungsgängen) der Liste der beitragsberechtigten Schulen
- b. die Festlegung der Kantonsbeiträge für eine jeweilige Dauer von zwei Jahren

- c. die Behandlung der von der vorberatenden Kommission (Sekretärenkommission) in Bezug auf dieses Abkommen z. H. der Konferenz der Abkommenskantone vorbereiteten Geschäfte
- d. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission RSA
- e. die Wahl des/r Vorsitzenden der Kommission RSA
- f. die Zustimmung zur Revision des Abkommens zu erteilen.

³ Entscheide im Sinne von Absatz 2 erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Konferenz der Abkommenskantone.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Das Regionalsekretariat der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK ist Geschäftsstelle des Abkommens.

² Ihm obliegt die folgenden Aufgaben:

- a. die Information der Abkommenskantone zum Vollzug des Abkommens
- b. die Vorbereitung der Geschäfte der Kommission Regionales Schulabkommen (Kommission RSA) z. H. der Sekretärenkommission und der Konferenz der Abkommenskantone.

Art. 14 Kommission RSA

¹ Die Kommission RSA ist ein Organ der NW EDK. Sie ist nach Massgabe des Statuts, des Leitbilds und des Organigramms der NW EDK im Bereich Regionales Schulabkommen tätig.

² Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorschläge für die Anpassung und Weiterentwicklung des Abkommens ausarbeiten (Initialfunktion)
- b. gegenseitiger Austausch von Erfahrungen und praktische interkantonale Kooperation bei der kantonalen Aufgabenerfüllung (Kooperationsfunktion)
- c. Erarbeitung von Stellungnahmen (Begutachterfunktion)
- d. die Antragstellung zur Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen
- e. die Antragstellung zur Überprüfung und allfälligen Anpassung der Kantonsbeiträge
- f. die regelmässige Durchführung von Kostenerhebungen
- g. die periodengerechte Aufgabenplanung
- h. Koordinationsaufgaben
- i. die Regelung von Verfahrensfragen
- j. die Erstellung von Richtlinien zum RSA 2009
- k. weitere Vollzugsaufgaben.

Art. 15 Schiedsinstanz

Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet endgültig über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 16** Beitritt

¹ Der Beitritt zu diesem Abkommen ist dem Regionalsekretariat NW EDK mitzuteilen.

² Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieses Abkommens notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

³ Mit Zustimmung der Abkommenskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Abkommen tritt durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone auf Beginn eines Schuljahres in Kraft, frühestens auf den 1. August 2009.

² Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünf Kantone den Beitritt zum RSA 2009 erklärt haben.

³ Das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich wird mit der Liste der beitragsberechtigten Schulen vom 1. August 2008 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abkommens durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone aufgehoben.

Art. 18 Kündigung

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 19 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton das Abkommen oder streicht er die Zahlungsbereitschaft für einen Ausbildungsgang, bleiben seine Verpflichtungen aus diesem Abkommen für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Auszubildenden weiter bestehen. In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung erhalten.

Art. 20 Revision des Abkommens

¹ Das Abkommen kann durch Mehrheitsbeschluss der Konferenz der Abkommenskantone revidiert werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen wird durch die Konferenz der Abkommenskantone alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2011. Bei Bedarf kann die Liste der beitragsberechtigten Schulen auch nach einem Jahr revidiert werden, erstmals frühestens per 1. August 2010.

³ Die im Anhang I zu diesem Abkommen festgelegten Kantonsbeiträge werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2011 überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 7.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Der zahlungspflichtige Wohnsitzkanton leistet die Kantonsbeiträge für seine Auszubildenden, die einen Ausbildungsgang gemäss RSA 2000 in einem Abkommenskanton belegen, bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung. In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung erhalten.

Anhang I zum RSA 2009

(vgl. Art. 7 RSA 2009, Festsetzung der Kantonsbeiträge)

Kantonsbeiträge, gültig vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2011

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr in Fr.*
7.1	Vorschulstufe	
	Kindergarten	7 200
7.2	Volksschule	
7.2.1	Primarstufe	
	Regelklassen	10 300
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ¹	15 400
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²	11 300
7.2.2	Sekundarstufe I	
	Regelklassen (Real-, Sekundar- und spezielle Sekundarklassen)	14 100
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ¹	21 100
	Fremdsprachliches Schuljahr (Unterricht im 9. Schuljahr)	14 100
	Nachholbildung (Link zum Beruf)	14 100
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²	15 500
	Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht	14 100
7.3	Sekundarstufe II (allgemein bildende Schulen)	
	Allgemeine Vorkurse, Berufsvorbereitende Schuljahre, Integrationsangebote (IBK und IIK)	14 100
	Maturitätsschulen	19 600
	Maturitätsschulen für Erwachsene, Vollzeit (VZ)	19 600
	Maturitätsschulen für Erwachsene, Teilzeit (TZ), pro JWL	700

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr in Fr.*
	Fachmittel- und Fachmaturitätsschulen (FMS); Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss	19 600
	Fachmittel- und Fachmaturitätsschulen (FMS); Ausbildung zur Fachmaturität, pro JWL	700
	Vorbereitungen auf Hochschulstudiengänge, pro JWL	700
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²	21 500
7.4	Tertiäre vom Bund nicht anerkannte Bildungsgänge	
	Allgemein bildende Angebote, Vollzeit (VZ) ³	9 440
	Allgemein bildende Angebote, berufsbegleitend (bb) ³	315
	Allgemein bildende Angebote, modular (mod.) ³	9

* Beiträge auf Fr. 100 gerundet.

¹ Zuschlag 50%; für Angebote mit heilpädagogischem Zusatzangebot (z. B. Kleinklassen).

² Zuschlag 10%; entspricht 20% (= 1/5) des Zuschlags für besondere Klassen.

³ gem. Tarif (Beiträge auf CHF 5 gerundet) der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) der EDK.

(letzte Gültigkeit: Schuljahr 2007/08)